gemeinnützige GmbH

Berlin | Brandenburg | Hamburg

Sachsen | Schleswig-Holstein



# Gesetzliche Grundlagen

Rechtliche Rahmenbedingungen für die Herstellung und Anwendung von Blutprodukten



# **Gliederung**

- 1. Einleitung
- 2. Gesetze und Leitlinien
- 3. Institutionen
- 4. Anwendung von Blutprodukten
- 5. Qualitätsmanagement
- 6. Zusammenfassung

gemeinnützige GmbH Berlin | Brandenburg | Hamburg Sachsen | Schleswig-Holstein



# 1. Einleitung

### Transfusionsmedizin:

## kleines Fach – große Wirkung



Quelle: nabu.de

gemeinnützige GmbH Berlin | Brandenburg | Hamburg Sachsen | Schleswig-Holstein



# Blutprodukte

Erythrozyten-konzentrat (EK)

Thrombozyten-konzentrat (TK)

Gerinnungsaktives Plasma (GFP)

SD-Plasma	BGF VIII aus Plasma
a <sub>1</sub> -Proteinase Inhibitor	BGF VIII, rekombinant
C <sub>1</sub> -Inaktivator	BGF IX aus Plasma
Antithrombin III	BGF IX, rekombinant
Protein C	BGF VII
Immunglobuline, normal, i.v.	BGF VIIa, rekombinant
Immunglobuline, normal, i.m. / s.c.	Prothrombinkomplex (PPSB)
Spezif. Immunglobuline: Anti-D, i.m. / i.v.	BGF VIII-Inhibitor Bypass
And.spezif. Immunglobuline, i.v.	BGF XIII
And.spezif. Immunglobuline, i.m.	Fibrinogen
Humanalbumin 5%	Gewebekleber
Humanalbumin 20%	Biseko



# 2. Gesetze und Leitlinien

2.1 EU-Blutrichtlinie und Blood Guide

2.2 Arzneimittelrecht/-gesetz und Transfusionsgesetz

2.3 Richtlinie Hämotherapie und Querschnitts-Leitlinien

Quelle: nabu.de



## 2.1 EU-Blutrichtlinien

Richtlinie 2002/98/EG: Rechtsrahmen zur Festlegung der Qualitäts- & Sicherheitsstandards

werden erst durch Umsetzung in nationales Recht durch die Mitgliedsstaaten verbindlich

Überarbeitung seit Ende 2021 im Gange

Quelle: ec.europa.eu

gemeinnützige GmbH
Berlin | Brandenburg | Hamburg
Sachsen | Schleswig-Holstein







European Committee (Partial Agreement) on Blood Transfusion (CD-P-TS)

EDQM 20<sup>th</sup> Edition 2020





# 2.1 Blood Guide

- Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen
- Eignungskriterien für Spender
- Bedingungen für Testung, Verarbeitung, Lagerung, Transport und Verteilung von Blutprodukten
- Rückverfolgungsverfahren
- Meldungen ernster Zwischenfälle/ unerwünschter Reaktionen
- Stand 2022: 20. Auflage

Quelle: edqm.eu



# 2.2 Arzneimittelrecht/-gesetz

- Blutprodukte = Arzneimittel
- > AMG als zentraler Bestandteil des AMR
- regelt Grundsätze der Arzneimittel<u>herstellung</u> und -<u>prüfung</u>, des <u>Vertrieb</u>s und der Überwachung der Arzneimittel<u>sicherheit</u>, sowie <u>Herstellungserlaubnis</u>
- > Zulassung von Arzneimitteln



# 2.2 Transfusionsgesetz

(Gesetz zur Regelung des Transfusionswesens)

- > Ergänzungsgesetz zum AMG, seit 1998
- wendet sich an Hersteller und Anwender von Blutprodukten, regelt die Sicherheit von Blutspendern und Patienten
- > Geltungsbereich: alle Ärzte, die Blutprodukte anwenden
- hinsichtlich der fachlichen Einzelheiten verweist TFG stets auf den "Stand der med. Wissenschaft und Technik"

gemeinnützige GmbH Berlin | Brandenburg | Hamburg Sachsen | Schleswig-Holstein



# 2.2 Transfusionsgesetz



### § 1 Zweck des Gesetzes:

Zweck dieses Gesetzes ist es, nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen von Menschen und zur Anwendung von Blutprodukten für eine sichere Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und für eine gesicherte und sichere Versorgung der Bevölkerung mit Blutprodukten zu sorgen und deshalb die Selbstversorgung mit Blut und Plasma auf der Basis der freiwilligen und unentgeltlichen Blutspende zu fördern.

gemeinnützige GmbH Berlin | Brandenburg | Hamburg Sachsen | Schleswig-Holstein



# 2.3 Richtlinien Hämotherapie der BÄK "RiLiBÄK"



- → nach §§12a und 18 TFG im Einvernehmen mit der zuständigen Bundesbehörde (PEI), unter Berücksichtigung der Richtlinien/Empfehlungen EU
- Regelungen zur Umsetzung des TfG
- Richtlinien der Bundesärztekammer sind Stand der allgemein anerkannten medizinischen Wissenschaft und Technik
  - → Regelung von **Grundsätzen** im **TFG**, Ausführung von **Details** in den **RiLi**

gemeinnützige GmbH Berlin | Brandenburg | Hamburg Sachsen | Schleswig-Holstein



# 2.3 Querschnitts-Leitlinien



- herausgegeben von der Bundesärztekammer auf Empfehlung ihres Wissenschaftlichen Beirats
- konkrete Handlungsempfehlungen nach aktuellem Erkenntnisstand der Medizin
- Stand 2020: 5. Auflage



# 2.3 Querschnitts-Leitlinien

Die Empfehlungen gelten für normovolämische Patienten mit akuter Anämie in stationärer Behandlung. Bei der Indikationsstellung zur Erythrozytentransfusion sollen außer der Hb-Konzentration individuell die Kompensationsfähigkeit und Risikofaktoren des Patienten sowie klinische Symptome einer anämischen Hypoxie berücksichtigt werden:

Hb-Bereich	Kompensationsfähigkeit/Risikofaktoren	Transfusion	Bewertung
< 7 g/dl (< 4,3 mmol/l)	-	ja*	1 A
≥ 7 und < 8 g/dl (≥ 4,3 und < 5,0 mmol/l)	Kompensation adäquat, keine Risikofaktoren	nein	1 A
	Kompensation eingeschränkt oder Risikofaktoren vorhanden	ja**	1 A
	Hinweise auf anämische Hypoxie (Physiologische Transfusionstrigger¹)	ja	1 C+
≥ 8 und < 10 g/dl (≥ 5,0 und < 6,2 mmol/l)	Hinweise auf anämische Hypoxie (Physiologische Transfusionstrigger <sup>1</sup> )	ja	2 C
≥ 10 g/dl (≥ 6,2 mmol/l)		nein***	1 A

#### Beachte:

- Die Hämoglobinkonzentration allein ist kein adäquates Maß des O<sub>2</sub>-Angebots.
- Bei Hypovolämie oder Hypervolämie geben die Hb-Konzentration und der Hämatokrit den Erythrozytengehalt nicht korrekt wieder.
- Individuelle Faktoren können eine von den Empfehlungen abweichende Indikationsstellung erforderlich machen.

gemeinnützige GmbH Berlin | Brandenburg | Hamburg Sachsen | Schleswig-Holstein



# 3. Institutionen

### Paul-Ehrlich-Institut (PEI)

Arbeitskreis Blut (RKI)

Bundesinstitut für Impfstoffe und biomedizinische AM

Expertengremium nach §24 TFG

wichtigste Behörde im Bereich der Transfusionsmedizin Beratung der zuständigen Behörden von Bund/Ländern

Zulassungs-/Genehmigungsverfahren Auditierungen Risikokommunikation (*Meldepflichten*)

veröffentlicht Voten/Stellungnahmen kurzfristig aktuell rechtlich bindend

Quelle: pei.de; rki.de

gemeinnützige GmbH Berlin | Brandenburg | Hamburg Sachsen | Schleswig-Holstein



# Meldepflichten der Anwender an die Bundesoberbehörde (PEI) nach TFG §27

- § 16 Nebenwirkungsmeldung zu Blutprodukten
- ▶ § 19 Rückverfolgungsverfahren (Infektionsprävention)
- ▶ § 21 Meldungen über den Verbrauch von Blutprodukten und Plasmaproteinen



# 4. Anwendung von Blutprodukten

Indikation (RiLi 4.1)

Blutzubereitungen sind nach der Arzneimittelverschreibungsverordnung verschreibungspflichtige Arzneimittel und dürfen nur auf ärztliche Anordnung abgegeben werden. Die Indikation ist streng und individuell differenziert nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft und Technik zu stellen.

gemeinnützige GmbH Berlin | Brandenburg | Hamburg Sachsen | Schleswig-Holstein



### Aufklärung & Einwilligung (RiLi 4.3.1, 4.3.2, 4.3.3)

Dem Patienten sind Abschriften von Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet hat, auszuhändigen (§630e Abs. 2 S. 2 BGB).

Bei **planbaren Eingriffen**, bei denen bei regelhaftem Operationsverlauf eine Transfusion ernsthaft in Betracht kommt (Transfusionswahrscheinlichkeit von mindestens 10%, z.B. definiert durch hauseigene Daten), ist der Patient über die mögliche Gabe allogener Bluttransfusionen aufzuklären und <u>rechtzeitig</u> auf die <u>Möglichkeit der Anwendung</u> autologer Hämotherapieverfahren hinzuweisen sowie über den Nutzen und das Risiko der Entnahme und Anwendung von Eigenblut individuell aufzuklären (s. Abschnitt 2.6).

Die Aufklärung hat mündlich durch einen Arzt zu erfolgen. Die Aufklärung muss für den Patienten verständlich sein. Der aufklärende Arzt ist verpflichtet, die Aufklärung in der Patientenakte zu dokumentieren.

Die Aufklärung muss so rechtzeitig erfolgen, dass der Patient seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann.

gemeinnützige GmbH Berlin | Brandenburg | Hamburg Sachsen | Schleswig-Holstein



<u>Der Aufklärung des Patienten bedarf es nicht</u>, soweit diese ausnahmsweise aufgrund besonderer Umstände entbehrlich ist, insbesondere wenn die Maßnahme unaufschiebbar ist oder der Patient auf die Aufklärung ausdrücklich verzichtet hat (vgl. §630e Abs. 3 BGB)

Vor der Anwendung von Blutprodukten ist der Arzt verpflichtet, im Anschluss an die Aufklärung die Einwilligung des Patienten einzuholen und die Einwilligung in der Patientenakte zu dokumentieren.

Kann eine Einwilligung für eine unaufschiebbare Maßnahme nicht eingeholt werden, darf sie ohne Einwilligung durchgeführt werden, wenn sie dem mutmaßlichen Willen des Patienten entspricht (vgl. §630d Abs. 1 S. 4 BGB).

Ist eine Aufklärung des Patienten vor der Anwendung von Blutprodukten nicht erfolgt, z.B. in einer Notfallsituation, dann ist der Patient nachträglich über die stattgefundene Anwendung von Blutprodukten und insbesondere die Infektionsrisiken, ggf. Immunisierungsrisiken, aufzuklären (nachträgliche Sicherungsaufklärung). Dieses ist zu dokumentieren.

gemeinnützige GmbH Berlin | Brandenburg | Hamburg Sachsen | Schleswig-Holstein



### Identitätssicherung (RiLi 4.9.1)

Verwechslungen kommen häufiger vor, als Fehlbestimmungen. Es ist daher unerlässlich, Verwechslungen auszuschließen.

Alle Blutproben, die zur transfusionsserologischen Untersuchung erforderlich sind, müssen stets – auch im Notfall – vor Entnahme eindeutig gekennzeichnet werden (Name, Vorname, Geburtsdatum bzw. auch in codierter Form) und bezüglich ihrer Herkunft gesichert sein.

Der anfordernde Arzt muss auf dem Untersuchungsantrag eindeutig ausgewiesen sein. Der anfordernde Arzt ist für die Identität der Blutprobe verantwortlich.

gemeinnützige GmbH Berlin | Brandenburg | Hamburg Sachsen | Schleswig-Holstein



### Vorbereitende Kontrollen (RiLi 4.9.2)

Vor Beginn der Transfusion hat der transfundierende Arzt am Patienten persönlich zu überprüfen, ob das Präparat für den betreffenden Empfänger bestimmt ist, die Blutgruppe des Präparats (Präparate-Etikett) dem Blutgruppenbefund des Empfängers entspricht bzw. mit diesem kompatibel ist und die Präparatenummer oder Chargenbezeichnung mit den Angaben im Begleitschein übereinstimmt.

Darüber hinaus muss eine visuelle Kontrolle des Präparates erfolgen sowie das Verfalldatum, die Unversehrtheit des Blutbehältnisses und die Gültigkeit der Verträglichkeitsprobe ("Kreuzprobe") überprüft werden (s. Abschnitt 4.4.11).

gemeinnützige GmbH Berlin | Brandenburg | Hamburg Sachsen | Schleswig-Holstein



### ABO-Identitätstest (RiLi 4.9.2.1)

Unmittelbar vor der Transfusion von Erythrozytenkonzentraten, Granulozytenkonzentraten und bei Plasmaaustausch-Therapie ist vom transfundierenden Arzt oder unter seiner direkten Aufsicht der ABO-Identitätstest (Bedside-Test) direkt am Empfänger vorzunehmen (z.B. auf Testkarten). Das Testmaterial wird entsorgt. Er dient der Bestätigung der zuvor bestimmten ABO-Blutgruppenmerkmale des Empfängers. Das Ergebnis ist schriftlich zu dokumentieren. Bei Unstimmigkeiten ist das Labor bzw. die transfusionsmedizinische Einrichtung umgehend zu benachrichtigen.



### Technik der Transfusion (RiLi 4.10.1)

- normiertes Transfusionsgerät (= Transfusionsbesteck) mit Standardfilter
- möglichst über einen <u>eigenen</u> venösen Zugang (kein Dreiwegehahn)
- > eröffnete ("angestochene") Blutprodukte innerhalb von 6h transfundieren
- keine Entnahme von Proben aus verschlossenen Blutbeuteln
- kein Hinzufügen von Medikamenten bzw. Infusionslösungen



### Aufgaben des transfundierenden Arztes (RiLi 4.10.2)

- ✓ Versicherung hinsichtlich Patientenidentität, Aufklärung und Einwilligung zur TF
- ✓ Einleitung der Transfusion durch Arzt
- ✓ geeignete Überwachung während und nach TF
- ✓ Aufklärung über evtl. später eintretende Symptome (ambulant)

gemeinnützige GmbH
Berlin | Brandenburg | Hamburg
Sachsen | Schleswig-Holstein



# Ziel

Das richtige Produkt

zum richtigen Zeitpunkt

im richtigen Patienten

ohne Nebenwirkung

mit therapeutischem Erfolg



...und: Dokumentationspflicht...

gemeinnützige GmbH Berlin | Brandenburg | Hamburg Sachsen | Schleswig-Holstein



# Dokumentationspflicht

### - § 14 TfG:

- ✓ jede Anwendung von Blutprodukten und gentechnologisch hergestellten Plasmaproteinen zur Therapie von Hämostasestörungen
- ✓ patienten- und produktbezogen
- √ 15 bzw. 30 Jahre, jederzeit verfügbar



<u>lückenloser</u> Zusammenhang zwischen Spender und Empfänger

gemeinnützige GmbH
Berlin | Brandenburg | Hamburg
Sachsen | Schleswig-Holstein



### Was muss dokumentiert werden?

Patientenidentifikation
 30 Jahre

- Aufklärung und Einwilligung
- Indikation
- Produktanforderung auch im Labor möglich
- Blutgruppe und Antikörpersuchtest
- Serologische Verträglichkeit
- Datum und Uhrzeit der Transfusion 30 Jahre
- Ergebnis vom Bedsidetest
- Konservennummer/Charge, Hersteller/Produktbezeichnung 30 Jahre
- Anzahl/Menge/Stärke
   30 Jahre
- Transfusionserfolg
- Nebenwirkung mit Zeitpunkt/Meldung
- Verbleib nicht angewendeter Blutprodukte auch im Labor mgl.

gemeinnützige GmbH Berlin | Brandenburg | Hamburg Sachsen | Schleswig-Holstein



# 5. Qualitätsmanagement

### TfG §15 / RiLi Kapitel 6

Bestellung natürlicher
Personen mit
Mindestqualifikation als
Verantwortungsträger

Transfusionsverantwortlicher

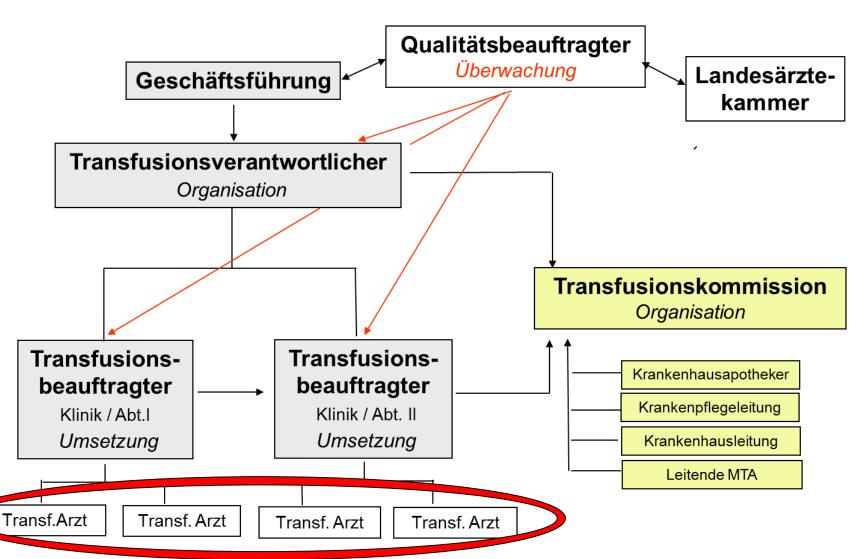
Transfusionsbeauftragter

Transfusionskommission

Qualitätsbeauftragter Arzt für die Hämotherapie



### Organisationsschema - klinische Hämotherapie





### Wer darf Blutprodukte anwenden?

 Der transfundierende Arzt ist für den gesamten Prozess der Transfusion selbst verantwortlich, deshalb tatsächlich NUR



- 1. besitzen erforderliche Kenntnisse (RiLi 6.4.1.3.1)
- 2. besitzen ausreichend Erfahrung für diese Tätigkeit (TfG §13)

gemeinnützige GmbH Berlin | Brandenburg | Hamburg Sachsen | Schleswig-Holstein



# Qualitätsmanagementhandbuch (RiLi 6.4.1.2)

Festlegung von einheitlichen Organisationsstrukturen und verbindlichen Regelungen für alle Mitarbeiter der Einrichtung



gemeinnützige GmbH Berlin | Brandenburg | Hamburg Sachsen | Schleswig-Holstein



### Qualitätsmanagementhandbuch

= Sicherheitsstrategie des Krankenhauses bei der Anwendung von Blutprodukten

Dienstanweisungen für Anwendung von Blutprodukten, Umsetzung von TfG, RiLi und Querschnittsleitlinien.

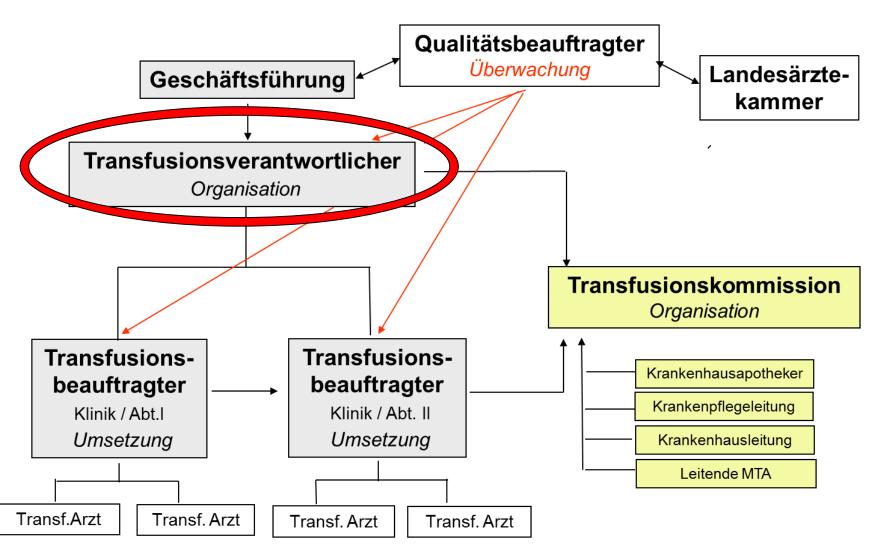
Verbindliche Regelung für das jeweilige Krankenhaus

- regelmäßige Anpassung
- Zugänglichkeit für alle Mitarbeiter
- regelmäßige Überprüfung der Einhaltung

Jeder Arzt muss sich eigenverantwortlich informieren!



### Organisationsschema - klinische Hämotherapie





## Transfusionsverantwortlicher (RiLi 6.4.1.3.2)

Ein transfusionsmedizinisch qualifizierter Arzt in jeder Einrichtung mit

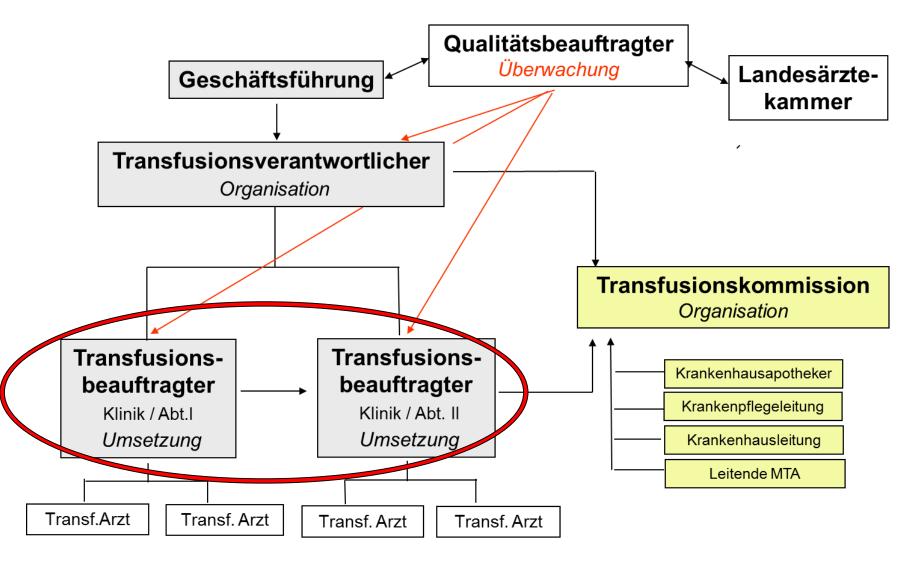
- ▶ 16h-Kurs bei der SLAEK + 2 Wochen Hospitation im Bereich Transfusionsmedizin, oder
- Facharzt für Transfusionsmedizin
- ist Mitglied Transfusionskommission (ggf. Leitung)

### Aufgaben:

- ✓ Einhaltung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Leitlinien und Empfehlungen
- ✓ Beratung bei der Behandlung von Patient:innen mit Blutprodukten



### Organisationsschema - klinische Hämotherapie



gemeinnützige GmbH Berlin | Brandenburg | Hamburg Sachsen | Schleswig-Holstein



### Transfusionsbeauftragter (RiLi 6.4.1.3.3)

Ein Arzt pro Behandlungseinheit (z.B. Innere/Chirurgie) mit

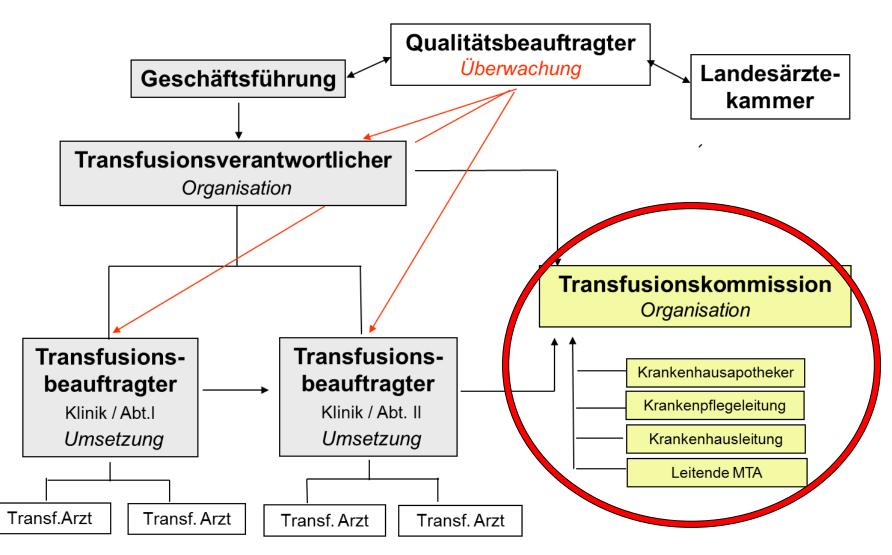
- Facharzt + 16h-Kurs bei der SLAEK, oder
- Facharzt für Transfusionsmedizin
- ist Mitglied der Transfusionskommission

### Aufgaben:

- ✓ Sicherstellung der Durchführung der festgelegten Maßnahmen Beratung in Fragen der Indikation, Qualitätssicherung, Organisation und Dokumentation
- ✓ Einweisung aller Ärzte, die hämotherapeutische Maßnahmen durchführen, in die einrichtungsspezifischen Abläufe und Organisationsstrukturen



### Organisationsschema - klinische Hämotherapie



gemeinnützige GmbH Berlin | Brandenburg | Hamburg Sachsen | Schleswig-Holstein



### Transfusionskommission (RiLi 6.4.1.3.4)

- Transfusionsverantwortlichen
- ► Transfusionsbeauftragten
- Weitere medizinische Mitarbeiter (Krankenhausapotheker, Krankenhausleiter, Krankenpflegeleitung + weitere)

Transfusionskommission

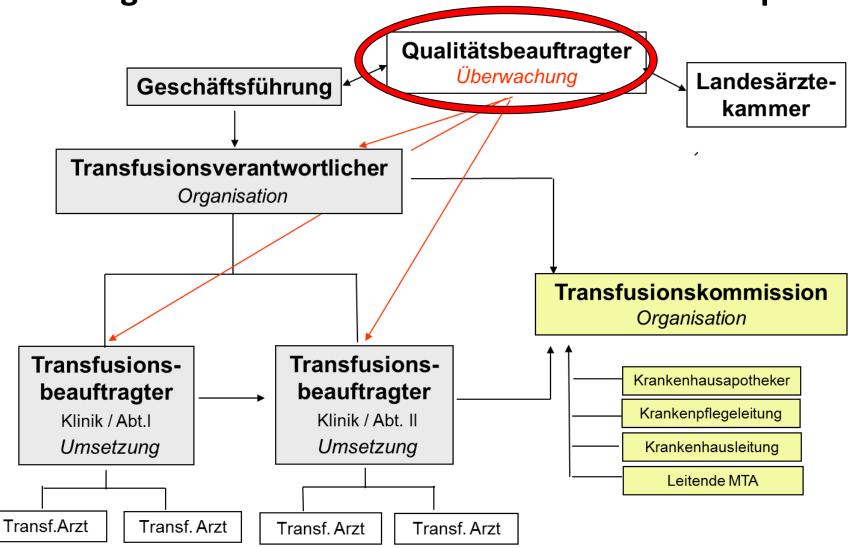
### Aufgaben:

- ✓ Sicherstellung der Einhaltung und Durchführung von Gesetzen und Verordnungen usw. sowie Empfehlungen für die Qualitätssicherung
- ✓ Erarbeitung von Vorschlägen für entsprechende Dienstanweisungen und Regelungen für den organisatorischen Umgang mit Blut und Blutprodukten
- ✓ Erstellung von einrichtungs- und fachspezifischen Regelungen zum Umgang mit Blut und Blutprodukten
- ✓ Förderung der Fortbildung auf dem Gebiet Hämotherapie

gemeinnützige GmbH Berlin | Brandenburg | Hamburg Sachsen | Schleswig-Holstein



### Organisationsschema - klinische Hämotherapie



gemeinnützige GmbH Berlin | Brandenburg | Hamburg Sachsen | Schleswig-Holstein



### Qualitätsbeauftragter Hämotherapie (RiLi 6.4.2.2)

Arzt mit mind. 3-jähriger ärztlicher Tätigkeit und

- Zusatzbezeichnung "Ärztliches Qualitätsmanagement" +
- ▶ 40h Fortbildung "Qualitätsbeauftragter Hämotherapie"

### Aufgabe:

Überprüft das Qualitätsmanagementsystem Überprüft die Arbeit des Transfusionsbeauftragten

auch extern möglich darf nicht gleichzeitig Transfusionsbeauftragter oder –verantwortlicher sein

gemeinnützige GmbH Berlin | Brandenburg | Hamburg Sachsen | Schleswig-Holstein



# 6. Zusammenfassung

# Blutprodukte sind Arzneimittel

gemeinnützige GmbH Berlin | Brandenburg | Hamburg Sachsen | Schleswig-Holstein



# 6. Zusammenfassung



Das Transfusionsgesetz regelt die Sicherheit bei der Herstellung und Anwendung von Blutprodukten.

gemeinnützige GmbH Berlin | Brandenburg | Hamburg Sachsen | Schleswig-Holstein



# 6. Zusammenfassung

Die Hämotherapie-Richtlinien stellen den juristisch verbindlichen Stand von Wissenschaft und Technik dar.

Richtlinie zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Richtlinie Hämotherapie)

Aufgestellt gemäß §§ 12a und 18 Tranfusionsgesetz von der Bundesärztekammer im Einvernehmen mit dem Paul-Ehrlich-Institut

Gesamtnovelle 2017







gemeinnützige GmbH Berlin | Brandenburg | Hamburg Sachsen | Schleswig-Holstein



# 6. Zusammenfassung

Die Querschnitts-Leitlinien sind ärztliche Handlungsempfehlungen.



### Querschnitts-Leitlinien zur Therapie mit Blutkomponenten und Plasmaderivaten

Herausgegeben von der Bundesärztekammer auf Empfehlung ihres Wissenschaftlichen Beirats Gesamtnovelle 2020







gemeinnützige GmbH

Berlin | Brandenburg | Hamburg

Sachsen | Schleswig-Holstein



# 6. Zusammenfassung

Die Sicherheitsstraegie für die Anwendung der Blutprodukte eines Krankenhauses ist im Qualitätsmanagementhandbuch verbindlich festgelegt.

#### Qualitätsmanagementhandbuch

für die klinissine Ammendung von Blutkomponenten und Plasmaderinater

> des Ministrate des Constitutos des Salamontes Conferencial

> > Newstern S

mining etc. 1916-1994 nu idea-pointen- autz etter Burndurier Budummetermaum sing Slimituums, illid. Tampingkommenisier, internet sing Slimituums,

Post Co. most C. Sunsi Oceanics Contact Na Genet Randoniumien (Stretate) P. Kingar (Wassachstein)

gemeinnützige GmbH

Berlin | Brandenburg | Hamburg

Sachsen | Schleswig-Holstein



# 6. Zusammenfassung

Die Festlegungen im QM-Handbuch sind für jeden Arzt der Einrichtung bindend.

Jeder transfundierende Arzt ist verpflichtet, sich die erforderlichen Grundlagen anzueignen.

gemeinnützige GmbH

Berlin | Brandenburg | Hamburg

Sachsen | Schleswig-Holstein



# 6. Zusammenfassung

Der transfundierende Arzt benötigt Sachkunde und ausreichende Erfahrung.

Er ist für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Transfusion selbst verantwortlich einschließlich der vollständigen Dokumentation.

